

# MERKBLATT FÜR BEWERBER/INNEN UM ZULASSUNG ZUR STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Füllen Sie bitte Ihr Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gut leserlich aus. Vorher sollten Sie sich über Ihre Studienabsicht klar geworden sein.

Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, die die Zulassung zu Studien einer Studienrichtungsgruppe an einer Universität anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen, zuzulassen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Lebenslauf, in dem besonders der bisherige Bildungsgang dargestellt ist;
- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraumes, z.B. Reisepass;
- Nachweis der Vorbildung; Nachweise der besonderen Vorbildung für das angestrebte Studium können z.B. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschulen, Fachschulen oder höheren Schulen, Zeugnisse über berufliche Fortbildungsanstalten oder Dienstprüfungen, Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse, Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen.
- Eventuell Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache
- Zeugnis über abgelegte Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung, falls dies zutrifft.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Studienberechtigungsprüfung für einer der an der Technischen Universität Wien vertretenen Studienrichtungsgruppen an einer anderen Universität erworben, so gilt damit die Studienberechtigung auch an der Technischen Universität Wien als erworben.

Wurde die Studienberechtigungsprüfung an der anderen Universität in einem geringerem Niveau abgelegt, als es an der Technischen Universität Wien durch Verordnung in diesem Prüfungsfach festgelegt ist, wird die Studienberechtigung an der Technischen Universität Wien erst nach Ablegung der zur Angleichung des Niveaus ergänzenden Prüfungen erworben. Die Feststellung der ergänzenden Prüfungsanforderungen obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Mit einer an einer anderen Universität abgelegten Studienberechtigungsprüfung wird eine Studienberechtigung an der Technischen Universität Wien dann nicht erworben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 64a Abs. 11 UG 2002 von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung an der Technischen Universität Wien ausgeschlossen wurde.

Für Lehramtsstudien gilt die Sonderregelung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nur für ein Fach die Studienberechtigungsprüfung ablegen muss. Die damit erworbene Berechtigung gilt ohne Einschränkung auch für das zweite Unterrichtsfach, unabhängig davon, an welcher (anderen) Universität sie oder er dieses studieren will.

Die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 64a Abs. 8 UG 2002 sowie Entscheidungen über Ansuchen gemäß § 64a Abs. 9 UG 2002 obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre in Absprache mit der fachlich zuständigen Referentin oder dem fachlich zuständigen Referenten und ist mit dem entsprechenden Formular SBP4 zu beantragen. Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

- Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf einen oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

- Der erfolgreiche Abschluss einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung, die den Stoff einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt bei Pflichtfächern der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre, bei Wahlfächern der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten.
- Die Ablegung von Prüfungen über die Beherrschung von Fremdsprachen ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen.
- Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.
- Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

Für die Zukunft behält sich die Universität den Abschluss individueller Vereinbarungen mit diesen und gegebenenfalls auch anderen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzten Erwachsenenbildungseinrichtungen vor; insbesondere um die Qualität der dort angebotenen Prüfungen sicherzustellen.

Noch ein allgemeiner Hinweis:

Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt sein.

Informationen über Anmeldeformalitäten erhalten Sie in der Studienabteilung, Tel: (01) 58801/41188, E-Mail: studienabteilung@tuwien.ac.at.

zutreffendes ankreuzen



An den  
Vizekanzler für Lehre der  
Technischen Universität Wien



Matrikelnummer

## ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

(gemäß 64a Universitätsgesetz 2002)

Familienname

Vorname

männlich

weiblich

Geburtsdatum

SV-Nummer

Staatsbürgerschaft

PLZ, Zustelladresse

E-mail

Telefon

Ich beantrage die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für folgendes ordentliche **Universitätsstudium**:

Die eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung wurde erworben durch:

Sozialversicherungsnummer

Ich erkläre, dass ich bisher zu folgenden Berufsreifeprüfungen, Vorbereitungslehrgängen (zwischen 1978 und 1986) und Studienberechtigungsprüfungen zugelassen wurde:

Universität

angestrebtes Studium

Datum des Zulassungsbescheides

Erfolg

noch nie zu einer Berufsreifeprüfung, zu einem Vorbereitungslehrgang oder zu einer Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurde.

Ich schlage als Wahlfach (Wahlfächer) der Studienberechtigungsprüfung vor:

Lebende Fremdsprache als Pflichtfach: (bitte nur angeben, wenn als Pflichtfach eine lebende Fremdsprache zu wählen ist)

1 bis 2 Wochen nach Einreichung der Unterlagen in der Studien- und Prüfungsabteilung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Referenten, siehe <https://www.tuwien.ac.at/dle/studienabteilung/studienberechtigungspruefung/>

---

Datum                      Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

**Nicht von der Bewerberin / vom Bewerber auszufüllen**

**VERMERKE DER STUDIENABTEILUNG**

Eingereichte Unterlagen zurückerhalten am:

---

Datum                      Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Ergebnis der Überprüfung hinsichtlich erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung (Berufsreifeprüfung) abzulegen:

Beherrschung der deutsche Sprache:

Ergänzungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG)